

**Gemeinde Schnürpflingen, Ortsteil Ammerstetten
Bebauungsplan „Höhenweg“**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ENTWURF

Auftraggeber:

Ing.büro Wassermüller Ulm GmbH
Hörvelsinger Weg 44
89081 Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

November 2019



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN	5
2.1	Allgemeine Methodik	5
2.2	Untersuchungsumfang	5
2.3	Vorhandene Daten	6
3	ERGEBNISSE	7
3.1	Relevante Strukturen	7
3.2	Erfasste Tierarten	8
3.2.1	Fledermäuse	8
3.2.2	Vögel	8
3.3	Weitere Artengruppen	9
4	WIRKUNG DER VORHABENS.....	10
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	10
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	11
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	11
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	11
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)	11
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	11
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	12
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	12
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	12
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien)	12
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln ...	12
5.1.4	Gefäßpflanzen	13
5.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	13
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	14
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE	15
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen	15
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	15
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	15
7.1.3	Erhaltungszustände	16
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	16
7.2.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	16
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	16
7.2.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	16
8	ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING	17
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	17
10	LITERATUR.....	17



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Am Südwestrand des Schnürpflinger Ortsteils Ammerstetten (Abb. 1) ist ein Baugebiet geplant. Dazu wird ein qualifizierter, rechtskräftiger Bebauungsplan erstellt.

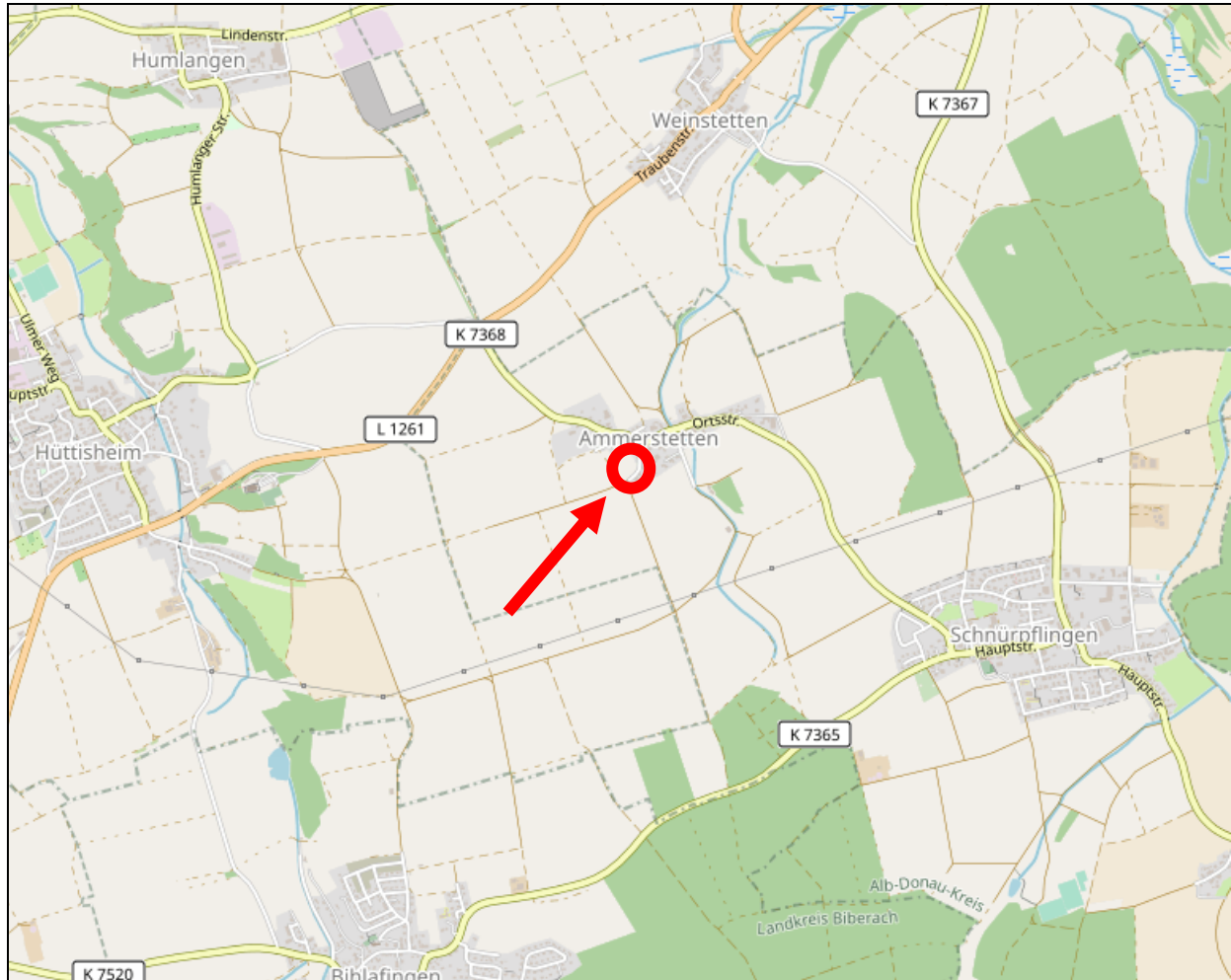


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets am Südwestrand von Ammerstetten.

Quelle: OpenStreetMap.

1.2 Aufgabenstellung

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie



- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

- * Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. In Kap. 8 werden die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings dargelegt. Nach dem gutachtlichen Fazit in Kap. 9 folgt in Kap. 10 die verwendete Literatur.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den überplanten Bereich sowie ca. 50 m Umgebung (s. Abb. 3). Folgende Erfassungen wurden 2019 durchgeführt (Tab. 1):

1. Strukturkartierung Anfang April beim ersten Vogel-Begang;
2. drei Begehungen im Mai, Juli und September mit einem einfachen Hand-Ultraschalldetektor, ab Beginn der Dämmerung ca. 1,5 h lang, zur Erfassung von Flug- bzw. Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Bereich der Obstbäume;
3. sechs Begehungen von Anfang April bis Ende Juli zur Erfassung der Vögel (Verhören und Sicht/Fernglas 10x50);
4. vier Begehungen im Frühjahr (kombiniert mit den Vögeln) und im Spätsommer zur Suche nach Zauneidechsen und anderen Reptilien;
5. Suche nach der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) Anfang Juli entlang der Ackerränder.

Tab. 1: Begehungen und jeweils untersuchte Artengruppe

Datum	Tageszeit & Witterung	Fledermäuse	Vögel	Reptilien
8.4.2019	morgens, 7°, bewölkt, windig		x	
25.4.2019	morgens, 14°C, sonnig, leicht windig		x	x
14.5.2019	morgens-vormittags, 11°C, sonnig, windig		x	x
27.5.2019	Abenddämmerung/nachts, 16°C, klar, fast windstill	x		



14.6.2019	morgens, 18°C, sonnig, leicht windig		x	(x)
8.7.2019	morgens, 16°C, bewölkt, fast windstill		x	
16.7.2019	Abenddämmerung/nachts, 20°C, klar, leicht windig	x		
25.7.2019	mittags, 31°C, sonnig, leicht windig		x	(x)
30.8.2019	vormittags, 23°C, sonnig, fast windstill		(x)	x
16.9.2019	mittags, 25°C, sonnig, windig		(x)	x
19.9.2019	Abenddämmerung/nachts, 10°C, klar, leicht windig	x		

(x): Beibeobachtungen bzw.

Weitere Artengruppen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen.

2.3 Vorhandene Daten

Innerhalb des überplanten Gebiets befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte. Unmittelbar südöstlich liegt noch im UG die westlichste Teilfläche des Biotops 177254258575 „Hase-Feldhecke südlich Ammerstetten“ an, nordwestlich grenzt das Biotop 177254258574 „Hecken westlich Ammerstetten“ an, noch etwas weiter westlich folgt das Biotop und Naturdenkmal „Hohlweg westlich von Ammerstetten“ (Abb. 2). In allen drei Beschreibungen finden sich keine relevanten Arten.

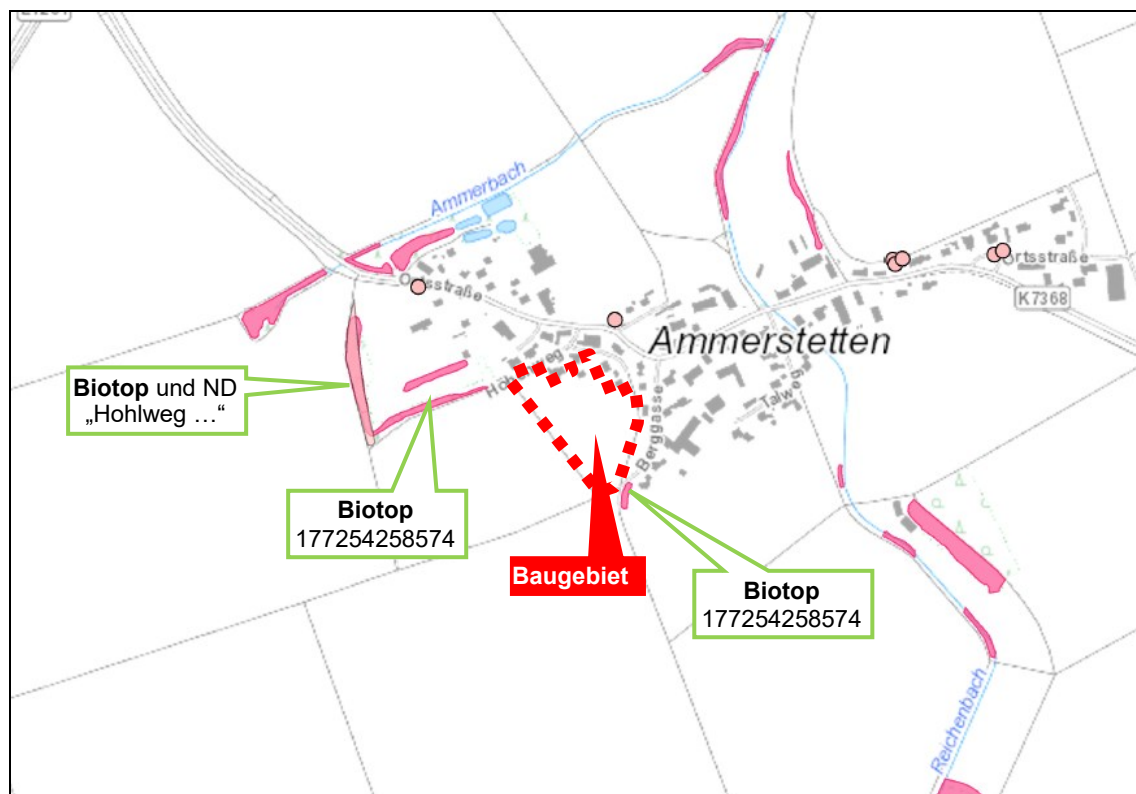


Abb. 2: Schutzobjekte im Umfeld des geplanten Baugebiets.

Magentafarbene Flächen: Biotope; blassrote Punkte und Flächen: Naturdenkmäler (primär Bäume).
Quelle: RIPS der LUBW.

Die Biotope oder Naturdenkmäler im weiteren Umfeld haben keinen Bezug zum UG.



3 ERGEBNISSE

3.1 Relevante Strukturen

Die überplante Fläche grenzt im Norden und Osten an den bestehenden Ortsrand an. Im Süden und Westen folgen konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die vorhandenen Strukturen sind in Abb. 3 dargestellt.

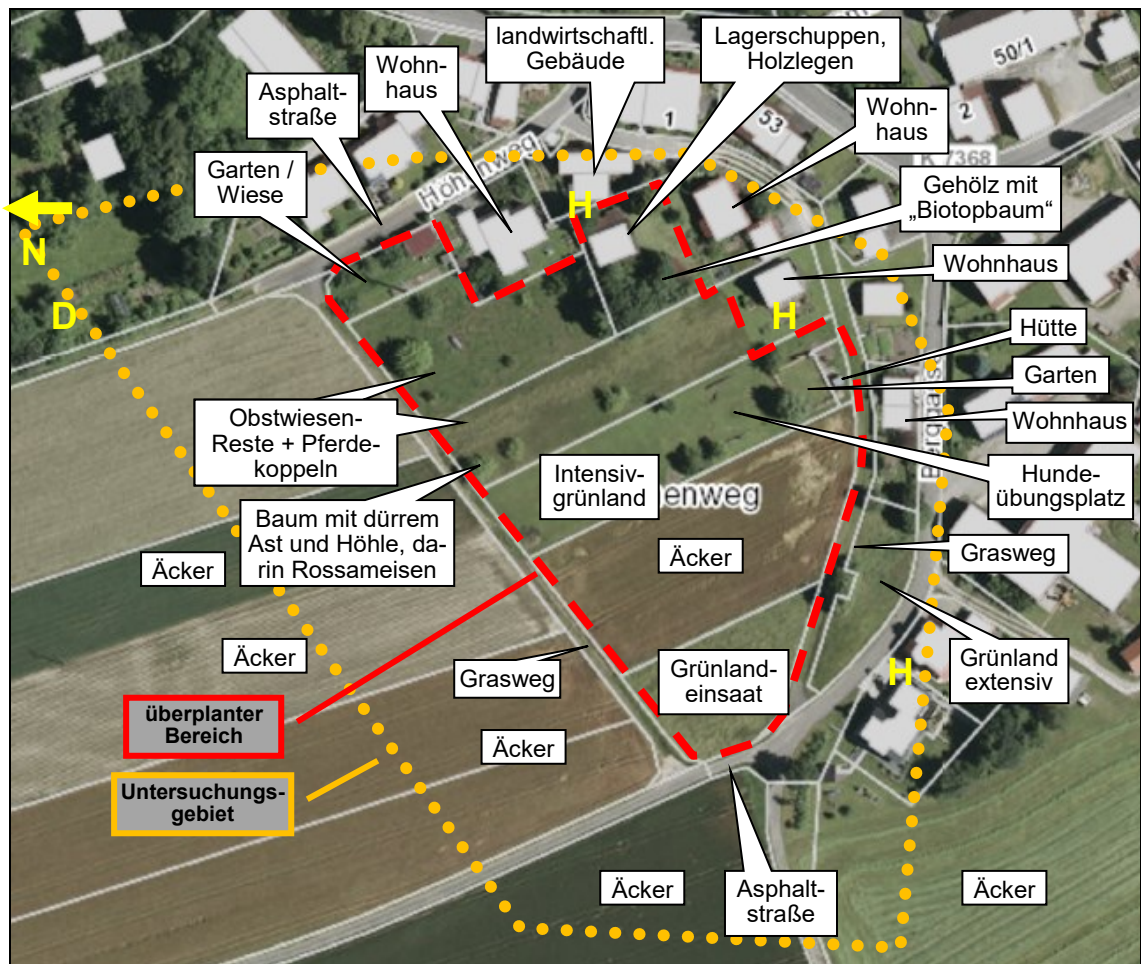


Abb. 3: Vorhandene Strukturen sowie nachgewiesene, relevante Arten.

D = Dorngrasmücke, H = Haussperling, N = Neuntöter (außerhalb).
Luftbild: RIPS der LUBW

Der Nordwesten, eine Fläche am Nordrand und eine kleine Fläche am Ostrand werden als Gärten genutzt. Der überwiegende Teil des überplanten Gebiets besteht aus Wiesen (oft Einsaaten), die auch als Pferdekoppeln genutzt werden, sowie aus einem Acker. Die einzelnen, verstreut stehenden jüngeren und älteren Obstbäume haben kaum Höhlen und wenn, dann sind sie für Vögel oder Fledermäuse zu klein oder anderweitig ungeeignet (z. B. nach oben offen oder mit Ameisen). Nur im Flurstück 1177, oben Mitte, steht eine kleine, feldgehölzartige Baumgruppe mit dichtem Unterwuchs, einigen Vogelnistkästen, einem alten, schon länger trocken gefallenem Foliengeweihe und einem weitgehend abgestorbenen „Biotopbaum“ am Ostrand. Direkt benachbart steht ein Holzschuppen, um den herum größere Mengen Brennholz aufgeschichtet waren; an der Fassade hingen weitere – allerdings defekte – alte Vogelnistkästen.



3.2 Erfasste Tierarten

3.2.1 Fledermäuse

Die Anzahl erfasster Fledermaus-Rufe gibt Tab. 2 wieder. Nur Tiere vom Artenpaar Zwerg-/Mückenfledermaus flogen jeweils schon in der Dämmerung im UG, was auf ein nahes Quartier schließen lässt; beim ersten Termin jagten außerdem mind. zwei Tiere intensiv im Bereich der nördlichen Pferdekoppel, worauf die hohe Anzahl an erfassten Rufen zurückzuführen ist. Alle übrigen Nachweise erfolgten deutlich später, nach Einbruch der Dämmerung.

Tab. 2: Anzahl Fledermaus-Rufe

Art/Artengruppe	27.5.2019	16.7.2019	19.9.2019
Nord-/Breitflügel-/Zweifarbfladermaus od. Kleiner Abendsegler	4	5	2
Weißrand-/Rauhautfledermaus	4	2	-
Großer Abendsegler	-	-	1
Zwerg-/Mückenfledermaus	54	15	11
Plecotus sp. (Langohr-Art)	1		1
Myotis sp.	2	1	2
unbekannt	3	1	-

Einige Anwohner wurden befragt, keiner hatte aber bisher Fledermäuse gesehen. Allerdings weist der Schuppen im Flurstück 1177 entsprechende, potenziell geeignete Strukturen auf.

3.2.2 Vögel

Im UG und in der unmittelbaren Umgebung wurden während der Begehungen insgesamt 21 Vogelarten erfasst. Insgesamt waren, wie zu erwarten, fast nur kommune, an den Menschen zumindest teilweise angepasste Arten vorhanden. Die meisten Arten waren nur Nahrungsgäste; in der Hecke im Nordwesten brüteten einige Arten.

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	N, C	brütete (vermutlich) in Holzstapel oder am Schuppen
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	B	brütete wahrscheinlich in der Gehölzgruppe in der Mitte oben
Buntspecht	-	-	N	„bearbeitet“ regelmäßig Obstbäume, überall Hackstellen
Dorngrasmücke	-	-	C	in den Biotophecken nordwestlich
Eichelhäher	-	-	N	
Hausrotschwanz	-	-	C	brütet am Stadel
Haus Sperling	V	V	N, (C)	mehrfach im Umfeld, z.T. in Nistkästen
Kohlmeise	-	-	N	
Mäusebussard	-	-	N	
Mehlschwalbe	V	3	N	
Neuntöter	-	-	A	in den Biotophecken nordwestlich, erst Mitte Juli gesehen
Rabenkrähe	-	-	N	
Rauchschwalbe	V	V	N	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotmilan	-	-	N	
Star	-	-	N, (C)	im Umfeld
Stieglitz	-	-	C	
Turmfalke	V	-	N	
Wacholderdrossel	-	-	N	
Zaunkönig	-	-	C	in den Biotophecken nordwestlich

RL BW / D: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (2015) / Deutschland (2016):

- = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; () = außerhalb UG



3.3 Weitere Artengruppen

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Auch hierzu hatten die Anwohner keine Beobachtungen gemacht. Nach ihren Aussagen hatte es aber früher einmal, als der Folienweiher noch intakt war, dort Molche gegeben. Auch weitere relevante Arten waren nicht nachzuweisen.



4 WIRKUNG DER VORHABENS

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst knapp einen Hektar. Er beinhaltet die Flurstücke 1173, 1177-1183 teilweise oder ganz. Dort sollen 13-14 Einfamilienhäuser incl. Garagen gebaut werden (Abb.4).

(Nach Auskunft der Bewohner des Grundstücks Flurnr. 1177 soll das 14. Haus zumindest vorerst nicht gebaut werden.)



Abb. 4: Planung.

Das etwas heller eingezeichnete Grundstück oben in der Mitte, in Flurstück 1177, soll aktuell nicht bebaut werden.

Quelle: Büro Wassermüller (Ausschnitt).

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte der (bisher nur groben) Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie ein Umfeld von ca. 50-100 m definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitgehende Versiegelung der überplanten Flächen könnten Lebensräume streng geschützter Arten verschwinden, durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.



4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden (überwiegend landwirtschaftlich genutzt) wird abgedeckt oder abgegraben.

4.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren umliegender Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung incl. der Gärten sowie zumindest teilweise auch die Pferdekoppeln sind für viele relevanten Arten eine erhebliche Störung. Vom Wohngebiet gehen allgemeine Störungen aus. Spaziergänger mit frei laufenden Hunden waren selten, streunende Hauskatzen aber regelmäßig vorhanden und gefährden damit v. a. Vögel und Fledermäuse.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Der Nordteil der überplanten Fläche wird regelmäßig von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wird, der Südteil kaum. Dennoch ist der Verlust an Jagdhabitaten aufgrund der geringen Größe der Fläche für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich, auch da später in den Gärten wieder derartige Habitate entstehen.

Fledermaus-Quartiere sind nur im Schuppen in Flurstück 1177 sowie im abgestorbenen Baum daneben möglich. Andere geeignete Höhlenbäume fehlen.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf).

Insofern sind Vorkommen aller Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen, solange der Bauplatz in Flurstück 1177 nicht bebaut wird.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Trotz gezielter Nachsuche bei überwiegend optimalen Witterungsbedingungen konnten im Umfeld keine Eidechsen oder andere Arten gefunden werden. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.



5.1.4 Gefäßpflanzen

Die Nachsuche nach der Dicken Trespe verlief ergebnislos; es wurden überhaupt keine Trespen gefunden. Im UG gibt es auch für die übrigen streng geschützte Gefäßpflanzen keine geeigneten Habitate, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschieben des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Da fast alle der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten nur außerhalb des überplanten Bereichs brüten und nur als Nahrungsgäste auftreten oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen usw.) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Damit verbleiben nur die **Haussperlinge**. Deshalb ist für sie eine **Betroffenheit zu prüfen**.

Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen in der Region weiterhin sehr große, ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Die folgenden Maßnahmen sowie die weiteren Bearbeitungsschritte in Kap. 7 ff. gehen davon aus, dass das optionale „14. Haus“ im Grundstück 1177 zumindest vorerst nicht gebaut wird.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze dürfen nur zwischen Oktober und Februar gefällt und gerodet werden. Dadurch können Beeinträchtigungen aller Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für durch die Baumaßnahmen gestörte Haussperling-Brutplätze sind während der Baumaßnahmen, die unmittelbar an die bereits bebauten Flächen angrenzen, im Umfeld 2-3 Doppelnistkästen aufzuhängen.

Die in Kap. 4.5 genannten Glas-Elemente sind auch bei Privathäusern, insbesondere in der Nähe von Strukturen wie den im Süden angrenzenden Hecken, entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2014). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹)

Sind nicht erforderlich.

¹ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten nur Haussperlinge beeinträchtigt werden.

7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die Haussperlinge auf die Ortslage von Ammerstetten beschränkt.



7.1.3 Erhaltungszustände

Nach diversen Angaben (u. a. BFN 2014; auch LUBW und Verbände DDA, NABU, OGBW) dürfte der Erhaltungszustand des Haussperlings in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend sein, auch wenn er derzeit „nur“ auf der Vorwarnliste und (noch) nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Arten steht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt, könnte aber aktuell wegen der dörflichen Struktur möglicherweise sogar durchaus noch günstig sein.

7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgebung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Durch Berücksichtigung der unter 6.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Schädigungen von Haussperlingen zu erwarten. Sollten tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und dann beim Bau der Häuser bzw. bei der Anlage der notwendigen Infrastruktur gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Durch randliche Störungen können Haussperlings-Brutpaare so stark gestört werden, dass sie die Brutplätze aufgeben. Dies kann durch das Aufhängen von Nistkästen in der Umgebung (vgl. Kap. 6.1) unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden.

7.2.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Durch die randlichen Störungen können Haussperlings-Habitate entwertet werden. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands müssen auch derart kleine Verluste als erheblich eingestuft werden. Der vorübergehende Verlust kann jedoch durch das Aufhängen von Nistkästen (s. o.) kompensiert bzw. vermieden werden. Damit wäre dann auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d. h. der Spatzennester in Ammerstetten, weiterhin erfüllt.



8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Die Vogelnistkästen sollten durch einen erfahrenen Ornithologen aufgehängt werden.

9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch das geplante Baugebiet „Höhenweg“ am Südwestrand von Schnürpflingen-Ammerstetten sind, sofern ein Bauplatz (in Flurnr. 1177) vorerst nicht bebaut wird, die meisten Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Lediglich für Haussperlinge sind Vermeidungsmaßnahmen – Aufhängen von Nistkästen in der Nähe – erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit dieser Maßnahme ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Sollte die Parzelle im Flurstück 1177 bebaut werden, ist vorab nochmals eine gründliche Prüfung des dortigen Bestands erforderlich.

10 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 12 S.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). – Download von Homepage.
- BFN & BLAK = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg., 2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Bewertungsbögen der Käfer als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. – 2.Überarbeitung, Stand: 07.09.2015 (pdf, 31 S.)
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- OBB = OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). – http://formulare.bayern.de/OBB/sap_hinweise.pdf (mit Anlagen)

Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017
 FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992